

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

26. Verordnung vom 17.06.1840 publ. 27.06.1840

Pfundzahl zu liefernden Naturalien, die Lieferung fortan nach dem früher in der Herrschaft Tever üblichem Gewichte oder nach dem durch die Verordnung vom 13/29. December 1838 eingeführten Handelsgewichte geschehen müsse, so macht die Consistorial-Deputation hierdurch darauf aufmerksam, daß der Natur der Sache nach die Betheiligten sich eine Lieferung in dem neueingeführten leichteren Handlungsgewichte nicht gefallen zu lassen brauchen, vielmehr bei jeder nach diesem Gewichte beschafften Lieferung auf das Pfund 4 Loth mehr geliefert werden müssen, indem das jetzige Handelsgewicht um so viel leichter ist, als das früher in der Herrschaft Tever übliche Gewicht.

26) Consistorial-Bekanntmachung vom 17. Juni, publ. den 27. Juni 1840.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden die nachstehenden Bestimmungen, hinsichtlich der Bezahlung und der Art und Weise der Erhebung des zufolge Höchster Anordnung im Kirchspiel Delmenhorst zur Erhöhung der Dienstinnahme des ersten Predigers daselbst statt des hiemit abgeschafften Beichtgeldes jährlich zu entrichtenden Predigergeldes, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Bestimmungen  
hinsichtlich der  
Bezahlung und  
Erhebung des im  
Kirchspiel Del-  
menhorst statt des  
abgeschafften  
Beichtgeldes  
jährlich zu ent-  
richtenden Pre-  
digergeldes.

V.

§. 1.

Das Predigergeld ist als Personallast ein jährlicher Geldbeitrag der Zahlungspflichtigen des Kirchspiels Delmenhorst zur Mitbesoldung des ersten Predigers.

§. 2.

Zahlungspflichtig sind alle Confirmirte evangelischer Confession, welche zur Zeit der Ansetzung (§. 5.) im Kirchspiel Delmenhorst sich für längere Zeit aufhalten, mit Ausnahme derjenigen, welche geringer Vermögensumstände wegen nicht zum Beitrage an die Armencasse angefetzt sind.

§. 3.

Der Familienvater, Dienstherr u. s. w. bezahlt für seinen Privatlehrer, Schreiber, Gehülfen, Ladendiener, Dienstboten, Gesellen, welche jenem ihren Beitrag zur Zahlungszeit zu entrichten haben.

§. 4.

Alle Zahlungspflichtige werden in drei Classen getheilt.

Es bezahlt jährlich jeder der ersten Classe 12 gr., der zweiten Classe 8 gr. und der dritten Classe 4 gr. Gold.

Alle Familienglieder werden ihrem Haupte gleich in dieselben Classe gesetzt.

Die Hausgenossen und andere Angehörige des Dienstherrn u. s. w., für welche dieser nur

haftet und mitbezahlt (§. 3.), werden mit Rücksicht auf ihre eigenen Verhältnisse classificirt.

§. 5.

Diese Eintheilung und die Anfertigung des dieser gemäß aufgestellten Verzeichnisses geschieht jährlich im Januar von dem Kirchenvorstande, nach gutachtlicher Vernehmung des Kirchspielsausschusses.

§. 6.

Nach dem in Gemäßheit des §. 5. angefertigten, vom Kirchenvorstand für executorisch erklärten und zur Hebung angewiesenen Verzeichniß geschieht die Erhebung des Predigergeldes im Laufe des Februars von dem Kirchenrechnungsführer, für eine Hebungsgebühr von fünf Procent.

§. 7.

Nach der Zustellung des Ansetzungs-Registers an den Rechnungsführer hat der Kirchenvorstand eine Bekanntmachung zu erlassen, daß die Ansetzung geschehen sei, das Register dem Rechnungsführer, bei dem dasselbe auf Verlangen bei der Zahlung eingesehen werden könne, zugestellt und diesem binnen vier Wochen Zahlung zu leisten sei.

§. 8.

Zur Anbringung von Reclamationen gegen die Ansetzung wird vom Kirchenvorstand ein Termin festgesetzt.

V.